

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf diese 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Kirchdorf, den 15.11.2012 L.S.

gez. Böckmann
(Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 13.02.2012 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kirchdorf, den 15.11.2012

gez. Böckmann

Planverfasser

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach in der Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung Schwarz + Winkenbach, Delmenhorst

Delmenhorst, den 15.11.2012

gez. Winkenbach

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat dem Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 2 beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 25.06.2012 bis 24.07.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Kirchdorf, den 15.11.2012

gez. Böckmann

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 13.11.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 15.11.2012

gez. Böckmann

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss für die 10. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 ist gemäß § 10 BauGB am 03.12.2012 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die 10. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 ist damit am 03.12.2012 in Kraft getreten.

Kirchdorf, den 05.12.2012

gez. Böckmann

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den

Geltungsbereich (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 im vereinfachten Verfahren wird wie folgt begrenzt (vgl. nachstehenden Übersichtsplan):

- Im Nordwesten durch die südöstliche Grundstücksgrenze der Straße „Unter den Hestern“ mit der Flurstücksnummer 75.
- Im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 46/52, 46/51, 46/50, 46/49, 46/77, 46/47, 46/46, 46/45, 46/44, 46/43, 46/42, 46/41 und 46/40.
- Im Nordosten durch die südwestliche Grundstücksgrenze der Straße „Elsternweg“ mit der Flurstücksnummer 46/58.
- Im Südosten durch die nördliche Grundstücksgrenze der „Steyerberger Straße“ mit der Flurstücksnummer 49.
- Im Südwesten durch die südöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 46/57, 46/24, 46/67 (Meisenweg), 40/11, 40/10, 40/1 und 38/3.

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. den §§ 56, 97 und 98 NBauO)

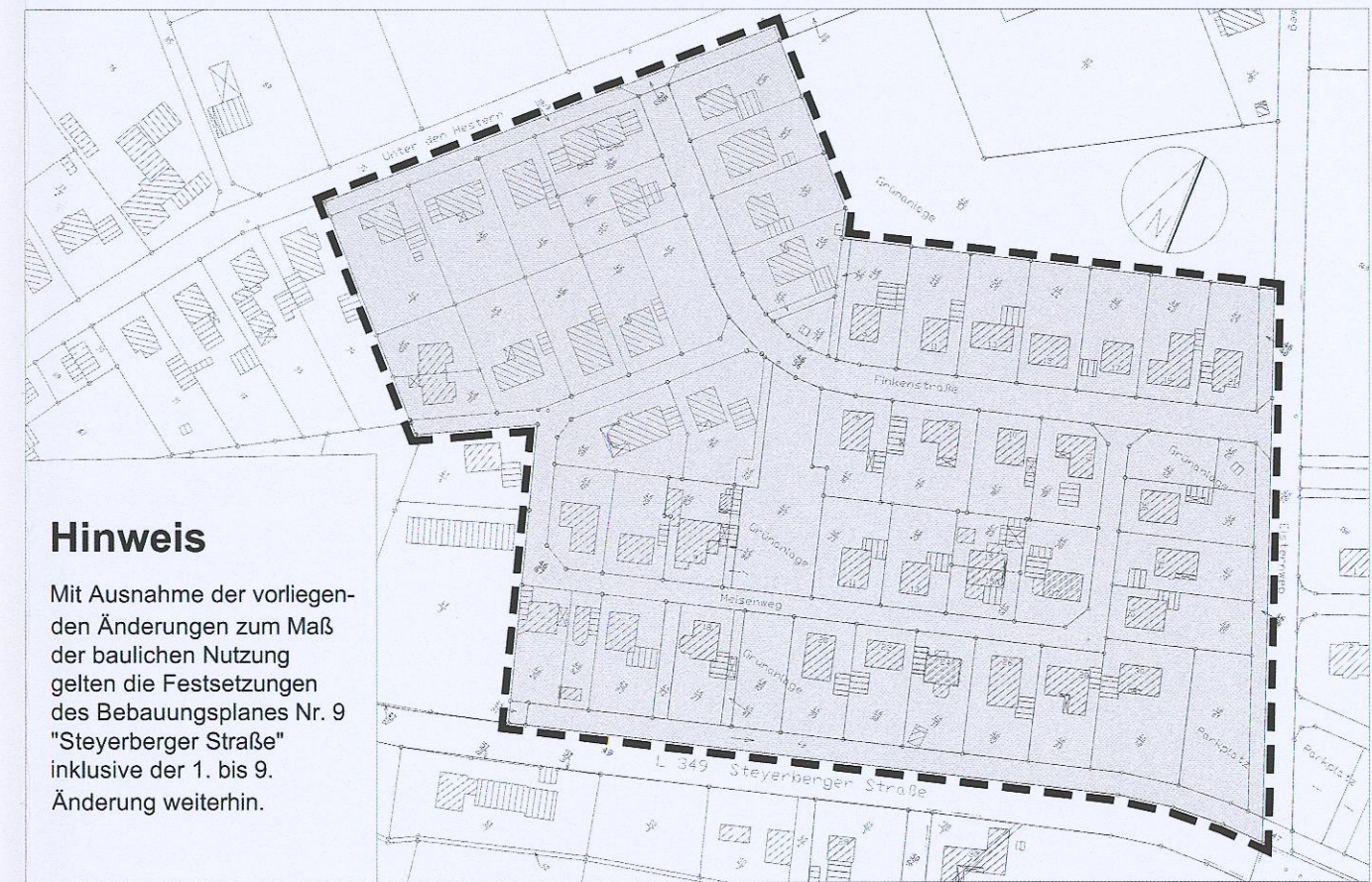
Das Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes Nr.9 "Steyerberger Straße" wird wie folgt geändert:

1. Grundflächenzahl (GRZ)

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird in den Allgemeinen Wohngebieten auf 0,3 festgesetzt. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen* die zulässige Grundfläche um bis zu 30 vom Hundert überschreiten. *(Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird)

2. Geschossflächenzahl (GFZ)

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl wird in den Allgemeinen Wohngebieten auf 0,3 festgesetzt.



Hinweis

Mit Ausnahme der vorliegenden Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steyerberger Straße" inklusive der 1. bis 9. Änderung weiterhin.

Übersichtsplan M. 1: 2.500

Gemeinde Kirchdorf Bebauungsplanes Nr. 9 "Steyerberger Straße" 10. Änderung

(Textbebauungsplan)

im vereinfachten Verfahren gemäß §13 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: Satzung

Datum: 13.11.2012

ABSCHRIFT

Schwarz + Winkenbach

Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung
Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49